

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Ausserbetriebsetzungen



der MIGROL AG, Badenerstrasse 569, CH-8048 Zürich (nachfolgend "MIGROL" genannt). Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Besteller/Bestellerin" verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Ausserbetriebsetzungen von Altanlagen durch die MIGROL und sind Bestandteil des jeweiligen Werkvertrages. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur Gültigkeit, soweit sie von dem Besteller ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

## 2. Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung der Arbeit sind insbesondere massgebend:

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz)
- die Verordnung des Bundesrates über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten
- die Regeln der Technik des Tankrevisionsgewerbes VTR + URCIT
- die Arbeitsabläufe und Ausrüstungsliste der Berufsverbände VTR + URCIT
- die Richtlinien für Revisionsarbeiten an Lageranlagen des BUWAL
- kantonale Weisungen

## 3. Subunternehmer

MIGROL ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Sie schliesst die diesbezüglichen Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

## 4. Verkehr mit Behörden und Privaten

Der Beauftragte vertritt den Besteller gegen Aussen.

## 5. Versicherungen

Die Bauherrenhaftung trägt der Besteller. Bei schuldhaft verursachten Schäden bleibt jedoch sein Rückgriff auf MIGROL oder auf die am Bau beteiligten Subunternehmer vorbehalten. Es ist auch Sache des Bestellers, auf Beginn der Arbeiten den steigenden Wert der Liegenschaft bei der Gebäudeversicherung zu melden.

## 6. Termin für die Ausführung der Arbeiten

Sofern nicht schon ein bestimmter Termin bei der Auftragserteilung vereinbart wird, erfolgen die Arbeiten im Laufe des betreffenden Kalenderjahres nach vorheriger Absprache. Die Verantwortung für die Absprache des Ausführungstermins liegt beim Besteller.

## 7. Ausserbetriebsetzung

Die Ausführung der Ausserbetriebsetzung erfolgt gemäss den Regeln der Technik des Tankrevisionsgewerbes.

## 8. Auftragsposition: Ausserbetriebsetzung

a) Der für die Ausserbetriebsetzung festgesetzte Pauschalpreis deckt folgende Lieferungen, Arbeiten und Spesen:

- Avis an die zuständige Amtsstelle
  - Schlammabfuhr bis 50 L
  - Reise-, Transport- und Deplacementspesen
  - Normales Öffnen des Tankes
  - Entleeren des Tankes bis max. 5'000 L
  - Entgasen des Tankes
  - Reinigen und trocknen des Tankes zur Kontrolle
  - Demontage der Leitungen über dem Mannloch
  - Ausfüllen des Revisionsrapportes
  - Vollzugsmeldung an die zuständige Amtsstelle
- b) Folgende Tanks werden in Regie ausser Betrieb gesetzt:
- Mittellöl-, Schweröl-, Altöl-, Lösungsmittel-, Steh- und Betontanks
- c) Die nachfolgenden Arbeiten sind **nicht** in den Preisen inbegriffen und werden im Bedarfsfall in Regie nach Aufwand verrechnet:
- Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage
  - Erschwertes Öffnen des Tankes
  - Absaugen und Entsorgen der Flüssigkeit aus dem Zwischenraum bei Doppelmanteltanks
  - Falls Tankraum mit Folie oder Polyester ausgekleidet ist, diese entfernen und entsorgen
  - Bei erfverlegten Tanks mit Innenhülle, Folie oder Polyesterbeschichtung, diese entfernen und entsorgen
  - Demontage sichtbar berlegter Leitungen
  - Betonvorlage auf Mannloch im Schacht
  - Restölrücknahme (Eine Verfügung für Restöl wird erst ab 1'000 L und guter Qualität erstattet). Die Vergütung erfolgt nur bei MIGROL Heizöl zum jeweiligen Rücknahme-Tagespreis. Die Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt
  - Überführen des Restöls in eine andere Liegenschaft
  - Mehraufwand für Umpumpen von Restöl über 5'000 L
  - Maurer-, Gärtner- und Elektrikerarbeiten
  - Zusätzliche Arbeiten gemäss Anordnung der zuständigen Amtsstelle
  - Polizeilich notwendige Parkplatzabsperungen und Gebühren
  - Wartezeit oder Arbeitsunterbrüche auf Grund von Meldungen an die Amtsstelle
  - Erstellen des benötigten provisorischen Strom-Anschlusses
  - Stromverbrauch
  - Klein- und Reinigungsmaterial sowie Gas- und Sauerstoffverbrauch
  - Leckwarngeräte demontieren und vom Stromnetz abhängen
  - Tankdruckproben
  - Reparaturen an defekten Tanks
  - Schutzbauwerk reinigen (Tankraum sollte vor Arbeitsbeginn kontrollierbar und besenrein sein.)
  - Alif. Erhobene Rapportbewirtschaftungsgebühren vom Gewässerschutzamt
  - Durch MIGROL unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche
  - Entsorgungskosten für Stahlbleche und Bauteile
  - Zertrennen des Tankes und abführen der Blechteile
  - Abtransport und Entsorgung der Lagergutrückstände
  - Mauerdurchbruch für Raum Eingangstüre
  - Baumeisterarbeiten (Tankraumeinstieg auf Bodenhöhe ausgebrochen/ Tankraumwand teilweise abgebrochen)
  - Sollten Störungen auftreten, so ist die MIGROL sofort zu benachrichtigen. Diese kommt für Rechnungen Dritter, welche ohne Zustimmung zugezogen worden sind, nicht auf.
  - Alle unter a) nicht erwähnten Arbeiten und Materialien

## 9. Auftragsposition: Tankzertrennen, abführen und entsorgen

a) Der für das Zertrennen und Abführen des Tanks festgesetzte Pauschalpreis deckt folgende Lieferungen, Arbeiten und Spesen

- Reise-, Transport- und Deplacementspesen
- Zertrennen des Tanks, Entsorgungskosten für Stahlbleche und Bauteile

b) Die nachfolgenden Arbeiten sind nicht in den Preisen inbegriffen und erden im Bedarfsfall in Regie verrechnet:

- Baumeisterarbeiten (Tankraumeinstieg auf Bodenhöhe ausgebrochen/ Tankraumwand teilweise abgebrochen)
- Evt. Feuerhemmende Massnahmen im Tankraum
- Erschwerte Zugänglichkeit der Anlage
- Transportweg der Blechteile von Tank bis zum Servicefahrzeug, falls mehr als 50 Meter

## 10. Bauseitige Voraussetzungen

- Zufahrt und Parkplätze stehen zur Verfügung
- Belüftungsmöglichkeiten ins Freie vorhanden
- Energielieferung
- Schützen von bestehenden Bauteilen
- Bei erdverlegtem Tank, wenn überfahrbar Tank auffüllen mit Kies oder Sand

## 11. Weisungen für Arbeiten an Tanks und Anlageteilen, ausgeführt durch Drittfirmen

a) Allgemeine

- Reinigungen und Ausserbetriebsetzungen von Tankanlagen werden durch unsere Firma streng nach den geltenden Vorschriften ausgeführt
- Es ist jedoch nie ganz auszuschliessen, dass sich noch kleinere Mengen von Gasen und Lösungsmitteln in den Tanks befinden. Deshalb müssen alle Arbeiten an den Tanks mit der nötigen Vorsicht ausgeführt werden.
- Die Tanks müssen während der ganzen Arbeitszeit mit Ventilatoren belüftet werden
- Die anfallenden Gase müssen ins Freie abgeführt werden
- Es sind die nötigen Brandschutzmassnahmen zu treffen
- Wir verweisen auf die SUVA-Richtlinien, im Speziellen auf folgende Broschüren:
  - Schweizerische Blätter für Arbeitssicherheit «Arbeiten in Behältern und engen Räumen»
  - Grundsätze des Explosionsschutzes mit Beispielsammlung Ex-Zonen

Die nachstehend aufgeführten Sicherheitsvorschriften haben den Zweck, Personen vor Unfällen zu schützen und die Anlagen vor möglichen Schäden zu bewahren. Die Vorschriften sind von allen Beteiligten strikte einzuhalten, insbesondere während der Vornahme von: Bauarbeiten, Sanierungsarbeiten, Schweißarbeiten, Unterhaltsarbeiten, Aushub- oder Abbrucharbeiten etc.

b) Vorkehrungen vor Beginn der Arbeiten

- Aufstellen von Feuerlöschern im Gefahrenbereich
- Messen der vorhandenen Benzin- bzw. anderen brennbaren Gasen
- Ventilieren der gefährdeten Zonen
- Aufstellen von Warntafeln «Explosions-Gefahr»

c) Einzuhaltende Massnahmen während den Arbeiten:

- Ventilieren der gefährdeten Zonen
- Periodische Kontrolle des vorhandenen Benzins bzw. anderen brennbaren Gasen
- Absolutes Rauchverbot auf dem Areal
- Es dürfen nur ex-geschützte Elektro-Motoren oder Apparate verwendet werden

## 12. Zahlungskonditionen

Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Alle Zahlungen sind unter Ausschluss jeder Verrechnungsmöglichkeit zu erbringen. Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen gestützt auf Art 82 OR zurückzubehalten.

## 13. Datenschutz

Die MIGROL bearbeitet die Daten, welche bei der Bestellung der Dienstleistung sowie Ausführung der Arbeit gesammelt werden mit grösster Sorgfalt und entsprechend den Regeln des schweizerischen Datenschutzes. Mit der Bestellung erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten sowie ergänzende Daten, die bei der MIGROL vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten Migros-Gruppe für Warenkorbanalysen, für personalisierte Werbeaktionen sowie für Kundenkontakte verwendet werden. Zur Migros-Gruppe gehören: der MGB, die Migros-Genossenschaften, die Migros-Filialen und -Fachmärkte, der Migros gehörende Detailhandelsunternehmen sowie die Dienstleistungs- und die Produktionsbetriebe der Migros. Eine Weitergabe der Daten ausserhalb der Migros-Gruppe erfolgt ausschliesslich unter strengen, vertraglichen Datenschutzaufgaben an externe Dienstleister in der Schweiz oder im Ausland, aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die Strafverfolgungsbehörden oder wenn eine Weitergabe zur Wahrung und Durchsetzung berechtigter Interessen der Migros notwendig ist. Der Besteller hat jederzeit das Recht, die Einwilligung auf Werbung zu widerrufen.

## 14. Rücktrittsrecht

Beim Vorliegen wichtiger Gründe wie Hauskauf etc. hat der Käufer oder seine Erben das Recht, ganz oder teilweise aus der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten. Dabei wird eine Vorfalligkeitsprämie für die nicht erfüllte Verpflichtung geschuldet. Die Rücktrittsspesen für die Rückabwicklung des Vertrages betragen 15 % der unerfüllten Vertragssumme mindestens, jedoch CHF 120.--.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren Zürich als Gerichtsstand und das schweizerische Recht als anwendbar.

Oktober 2018 / MIGROL AG